



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Familien und Jugend
Sektion Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Alexandra Hofbauer

Geschäftszahl:
VA-6100/0002-V/1/2016

Datum: 24. FEB. 2016

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Familienzeitbonusgesetz erlassen wird und das Kinderbetreuungsgeldgesetz etc. geändert werden – 17. KBGG-Novelle

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum vorliegenden **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden**, wie folgt Stellung:

Die Volksanwaltschaft sieht eine Novellierung des geltenden Kinderbetreuungsgeldgesetzes für erforderlich an. Angesichts zahlreicher bei der Volksanwaltschaft einlangender Beschwerden bedarf es Änderungen, die aber durch den vorgelegten Entwurf nicht zur Gänze abgedeckt werden.

Zu Art. 2 Z 1 und 2 („Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto“):

Die Volksanwaltschaft begrüßt die in der Novelle vorgesehene Flexibilisierung des pauschalen Kinderbetreuungsgeldmodelles. Die bislang vier Pauschalvarianten werden in ein Kinderbetreuungsgeldkonto umgewandelt, wobei hier ausgehend von einer Grundvariante eine flexible, individuelle Wahl der Anspruchsdauer erfolgen kann. Zwar ist diese Wahl der individuellen Variante bei der ersten Antragstellung festzulegen und bindet beide Elternteile. Die mit dem Erstantrag festge-

legte Anspruchsdauer kann aber, was ebenfalls positiv hervorzuheben ist, einmal von einem der beiden Elternteile mittels Abänderungsantrag geändert werden.

Angesichts der doch relativ komplizierten Regelungen des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes als Konto sind aus Sicht der Volksanwaltschaft begleitende Maßnahmen, die in der Praxis die Gesetzesneuerung verdeutlichen und Verständnis und Auswahl der Variante erleichtern, wünschenswert.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 2 Abs. 6 KBGG):

Das in § 2 Abs. 6 KBGG normierte, zwingende Erfordernis einer gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind ist eines der zentralen Themen im Bereich des Kinderbetreuungsgeldes, das Anlass für Beschwerden bildet. Die Volksanwaltschaft beschäftigten hier zahlreiche Fälle von jungen Familien, die diese formale Voraussetzung nicht erfüllten und so auf einen beträchtlichen Teil der Leistung verzichten mussten.

Die Volksanwaltschaft begrüßt daher die nun vorgesehene Nachfrist bei der verspäteten Hauptwohnsitzmeldung des Kindes in der Dauer von höchstens 10 Tagen. Weiters wurde eine Härtefallregelung für jene Kinder geschaffen, die länger als 91 Tage im Krankenhaus verbleiben müssen. Unter der Voraussetzung, dass ein Elternteil das Kind im Mindestausmaß von 4 Stunden täglich pflegt und betreut, wird weiterhin ein gemeinsamer Haushalt angenommen und damit der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gewahrt.

Die Volksanwaltschaft hält aber im Sinne einer besseren Praktikabilität und Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelungen die Anregung aufrecht, dieses Erfordernis gänzlich zu streichen. Damit würde eine Angleichung an die Bestimmungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 erfolgen, wo Eltern auch auf andere Weise, als durch eine gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung den Nachweis des Zusammenlebens mit dem Kind erbringen können.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 5 lit. c KBGG):

Subsidiär Schutzberechtigte, also Personen deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, die aber ein vorläufiges Aufenthaltsrecht besitzen, weil eine Abschiebung in ihr Herkunftsland eine ernsthafte Bedrohung für ihr Leben darstellen würde, erhalten Kinderbetreuungsgeld (und Familienbeihilfe) nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen.

Der Kritik der Volksanwaltschaft an der Vollzugspraxis zu den relevanten, gleichlautenden Bestimmungen im FLAG 1967 (§ 3 Abs.4) wurde im Jahr 2012 mit einem Rundspruch an die Finanz-

ämter Rechnung getragen: Maßgeblich sollte demnach nur der tatsächliche Bezug von Leistungen der Grundversorgung, aber nicht der bloße Anspruch auf Grundversorgung sein. Der Bezug der Mindestsicherung stellte kein Ausschlusskriterium dar, und es wurde von der Familienbetrachtungsweise abgegangen (vgl. auch *Bericht der Volksanwaltschaft an den National- und Bundesrat 2012, S 74 ff*).

Mit der nun vorgesehenen Formulierung des § 2 Abs. 1 Z 5 lit c wird jedoch davon abgegangen, indem subsidiär Schutzberechtigte das Kinderbetreuungsgeld nur erhalten, wenn kein *Anspruch* auf Leistungen aus der Grundversorgung *oder* Mindestsicherung besteht. Das Erfordernis der selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit bleibt bestehen. Insbesondere für Alleinerziehende oder Personen, die unverschuldet erwerbslos werden, können aufgrund der restriktiven Bestimmungen Härten entstehen.

Die Volksanwaltschaft möchte daher an dieser Stelle ihre Anregung, subsidiär Schutzberechtigte beim Bezug von Familienleistungen mit Asylberechtigten gleichzustellen, erneuern.

Zu Art. 2 Z 45 und 52 (§§ 27 Abs. 4 und 32 Abs. 4 KBGG):

Abweichend von § 67 Abs. 1 Z 2 lit. b ASGG soll eine Säumnis des Krankenversicherungsträgers nur dann vorliegen, wenn die Sache entscheidungsreif ist, also insbesondere wesentliche Vorfragen rechtskräftig geklärt sind und Mitwirkungspflichten erfüllt wurden. Gleichzeitig wird diese Mitwirkungspflicht der Antragsteller in § 32 Abs. 4 neu geregelt und vorgesehen, dass eine Nichterfüllung der Mitwirkungs- oder Mitteilungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und eine damit verbundene erhebliche Erschwernis oder Verhinderung der Aufklärung des Sachverhaltes dazu führt, dass der Leistungsanspruch ohne weitere Ermittlungen abgelehnt werden kann. Eine neuerliche Antragstellung - unter gleichzeitiger Nachholung der Mitwirkungs- und Meldepflichten - kann dann nur für maximal 6 Monate rückwirkend erfolgen.

In der Praxis der Volksanwaltschaft zeigt sich aber, dass es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten - also dann, wenn ein Elternteil im EU-Ausland arbeitet oder wohnt - oft zu unklaren Informationen und vor allem einer langen Verfahrensdauer kommt. Diese grundsätzlich unbefriedigend lange Wartezeit auf Familienleistungen, die ja einen Einkommensersatz darstellen sollen, wird gerade beim Kinderbetreuungsgeldbezug verschärft. Wird dieses nicht ausbezahlt, kann es nämlich auch zum Fehlen des Krankenversicherungsschutzes für Elternteil und Kind kommen.

Zwar ist aus Sicht der Volksanwaltschaft verständlich, dass es bei Verfahren mit Auslandsbezug aufgrund ihrer Komplexität zu Verzögerungen kommen kann. Diese werden auch oft durch die lange Bearbeitungsdauer der ausländischen Behörden verursacht.

Hier kommt allerdings nach europarechtlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 2 EU-Durchführungsverordnung 987/2009) eine vorläufige Leistungspflicht des Wohnsitzstaates zum Tragen. Wie bereits im Bericht an den Nationalrat und Bundesrat 2014 (S 99 ff), sowie im aktuellen Tätigkeitsbericht 2015 dargestellt, hat die Volksanwaltschaft zu dieser Bestimmung eine klarstellende Information der EU-Kommission eingeholt. Demnach kommt die vorläufige Leistungspflicht nicht nur bei einem Zuständigkeitskonflikt zwischen Mitgliedstaaten zur Anwendung, sondern auch bei notwendigen, umfangreichen Erhebungen zwischen den Trägern zweier Mitgliedstaaten, welche eben viele Monate in Anspruch nehmen können. Auch in diesen Fällen steht den betroffenen Familien vorläufig Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienbeihilfe kraft Unionsrecht zu.

In den an die Volksanwaltschaft herangetragenen Fällen zeigt sich, dass dieser vorläufigen Leistungspflicht von den österreichischen Behörden nicht immer entsprochen wird. Aus Sicht der Volksanwaltschaft kann jedoch die nun geplante Regelung der Säumnis bzw. die Verschärfung der Mitwirkungspflichten der Antragsteller dieses Erfordernis nicht ersetzen. Vor dem Hintergrund einiger Fälle hat sich die Volksanwaltschaft hier zuletzt gegen Ende des Berichtsjahres auch an das Familienministerium gewandt und dabei folgende Grundsätze festgehalten:

Der vermeintlich nachrangig zuständige Mitgliedstaat, bei dem der Antrag auf Familienleistung zuerst eingebracht wurde, hat:

- den Antrag an den vermeintlich vorrangig zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich weiterzuleiten;
- die Antragstellerin bzw. den Antragsteller davon zu informieren und
- spätestens 2 Monate nach Antragstellung zumindest den *Unterschiedsbetrag* zu gewähren;
- ein Elternteil kann unionsrechtlich für den jeweiligen anderen Elternteil einen Anspruch auf Familienleistungen geltend machen.

Intention der europarechtlichen Bestimmungen ist es, Familien auch bei grenzüberschreitendem Sachverhalt nicht lange ohne Familienleistungen zu belassen. Langwierige Erhebungen der Behörden zu Zuständigkeit und Höhe der Leistungen sollen sich nicht zulasten der Familien auswirken. Diese Vorleistungspflicht Österreichs als Wohnsitzstaat sollte aus Sicht der Volksanwaltschaft nicht durch die geplanten Neuregelungen umgangen werden können.

Zu Art. 2 Z 43 (§ 26a KBGG):

Die mit der letzten Novelle des KBGG eingefügte Regelung zur Änderung einer einmal ausgewählten Variante des Kinderbetreuungsgeldes wurde leider nicht entsprechend dem Vorschlag der Volksanwaltschaft adaptiert.

An die Volksanwaltschaft werden jedoch immer wieder Fälle herangetragen, in denen diese 14-tägige Frist zur Änderung eines Antrages nicht den gewünschten Effekt hat. Mit der zu Beginn angesprochenen Flexibilisierung durch das eingeführte Kinderbetreuungsgeldkonto werden nun zwar mögliche Irrtümer zwischen den (ehemals vier) Pauschalvarianten wegfallen, weiterhin „passieren“ können jedoch Irrtümer bei der Wahl zwischen einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld und dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld als Konto. Gerade diese Irrtümer waren es aber, die in den an die Volksanwaltschaft herangetragenen Fällen zu den größten finanziellen Verlusten der betroffenen Familien geführt haben. Dabei verkennt die Volksanwaltschaft nicht, dass die Gebietskrankenkassen bzw. das Familienressort bemüht sind, die Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes auch online immer wieder zu ergänzen und zu verbessern.

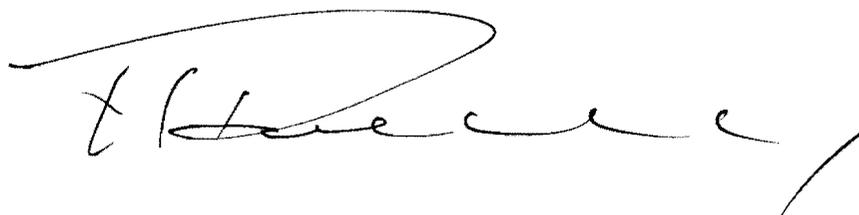
Dennoch hätte sich die Volksanwaltschaft gewünscht, dass hier eine praktikablere Regelung gefunden wird. Beispielsweise indem die vorgesehene, 14-tägige Frist erst ab Bestätigung des Einlangens des Antrages (§ 26 Abs. 1 KBGG) zu laufen beginnt. Voraussetzung dafür wäre, dass in diese Mitteilung auch die gewählte Variante ausdrücklich aufgenommen wird. Dieser Anregung der Volksanwaltschaft wurde aber bislang nicht gefolgt.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt daher, den vorliegenden Entwurf unter den genannten Aspekten zu überdenken und entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Fichtenbauer', with a long horizontal stroke extending to the right.